

gelung vorzuziehen, wonach der Heilige Geist hauptsächlich (*principaliter*) vom Vater ausgeht. Andernfalls würde die Beteiligung des Sohnes am Hauchen des Geistes auf eine rein passive Rolle beschränkt.

Für die Erforschung der Konzilsrezeption scheint interessant, daß die (das Konzil von Chalzedon 451 ablehnenden) Armenier nicht das Nicäno-Konstantinopolitanum von 381 übernommen haben, sondern eine von Epiphanius stammende erweiterte Fassung des Nizänums, in dem die Passage vom Ausgang des Heiligen Geistes fehlt. In diesem Sinne blieben die Armenier außerhalb der späteren *Filioque*-Diskussion (Krikorian 127, 138).

Der Tagungsband vermittelt insgesamt einen aufschlußreichen Einblick in die ökumenische Diskussion. Die festzustellenden Mängel erlauben aber wohl kaum die Behauptung der Herausgeber, hier würde "der letzte Stand der Diskussion" vorgelegt (14). Die nach wie vor bestehende Aufgabe wird von Metropolit Ciobotea formuliert: es geht darum, gemeinsam eine Synthese aus der gesamten Tradition zu erstellen und sich auf die ganze Bibel zu beziehen. Als Beispiel für die einzunehmende Haltung benennt Ciobotea Maximus Confessor, der auch Augustinus gegenüber Respekt bezeige. "Auch wir brauchen eine solche Synthese und sollten seinem Beispiel folgen" (177).

Lugano

Manfred Hauke

José ORLANDIS, *Estudios de Historia eclesiástica visigoda*, Pamplona: Ediciones Universidad de Navarra - EUNSA 1998. 245 pp.

Mit vorliegendem Sammelband legt der Altmeister der spanischen Geschichtsschreibung der Westgotenzeit 18 Beiträge vor, die in der Zeit zwischen 1986 und 1997 verstreut erschienen sind und die nun hier, mit einem einleitenden Kapitel "Los visigodos" (15-23) versehen, zusammengefaßt erscheinen, wobei drei der Beiträge aus der französischen Originalfassung nun in spanisch geboten werden. 1986 hatte Orlandis, ebenfalls bei EUNSA/Pamplona, in spanischer Sprache in Zusammenarbeit mit Domingo RAMOS-LISSÓN den Band "Historia de los Concilios de la España romana y visigoda" vorgelegt (zuerst in deutsch erschienen als Teil der von W. Brandmüller herausgegebenen Konziliengeschichte unter dem Titel "Die Synoden auf der Iberischen Halbinsel bis zum Einbruch des Islam [711], Paderborn u.a. 1981). Bereits ein erster Blick in das Register dieser neuen Veröffentlichung (237-245) läßt eine Fülle konziliengeschichtlicher Bezüge erkennen.

Einige der Beiträge seien besonders hervorgehoben, zunächst "Abades y

concilios en la Hispania visigoda” (105-122). Die Konzilien der Tarraconenser Kirchenprovinz weisen eine Rezeption gallischer Synoden mit ihren Bestimmungen hinsichtlich des monastischen Lebens auf. Konkret schreibt das in Huesca 598 versammelte Konzil eine jährlich in jeder Diözese abzuhaltende Diözesansynode vor, zu der u.a. alle im Territorium ansässigen Äbte eingeladen werden sollten. Daneben breitet sich im Nordwesten Spaniens das Institut einer gleichfalls aus dem 6. Jahrhundert im Süden Galliens bekannten Äbtesynode aus, die periodisch ausschließlich die Äbte einer Region versammelte und ergänzt wurde durch die Gewohnheit, benachbarte Äbte monatlich zu Gebet und Beratungen zusammenzuführen. Ab Mitte des 6. Jahrhunderts läßt sich zudem zunehmend die Anwesenheit von Äbten als Vikare von an der Teilnahme eines Provinzial- oder Nationalkonzils verhinderten Bischöfen feststellen. Zur gleichen Zeit tauchen auf den Konzilien auch Äbte als gleichberechtigte Teilnehmer auf, und zwar in so großer Zahl, daß Orlandis geradezu von der Präsenz eines *ordo abbatum* auf den Konzilien sprechen kann. Dabei spielten Äbte aus der Stadt Toledo und dem Umland zwar eine besondere Rolle, doch finden sich immer wieder auch Teilnehmer aus anderen Regionen der Halbinsel.

Die Ausführungen zu “La doctrina eclesiológica de la Homilia de San Leandro en el Concilio III de Toledo” (123-128) leisten einen Beitrag zur Analyse der bedeutenden Predigt des Metropoliten Leander von Sevilla (549-600) auf dem wichtigsten der Toledaner Konzilien. Leander, zusammen mit König Rekkared einer der Protagonisten des Konversionsprozesses der Westgoten, der im III. Konzil von Toledo (589) seinen abschließenden Höhepunkt fand, beschloß die Synode mit der Homilie, in der Orlandis in Fortführung der Studien von Jacques Fontaine nun die ekklesiologischen Aspekte würdigt. Leander arbeitet mit dem Gegensatzpaar Kirche - Häresie. In allegorischer Auslegung alttestamentarischer Texte (*Multae filiae congregaverunt divitias, tu autem supergressa es universas* [Prov. XXXI, 29]; *Sicut liliun inter spinas, sic amica mea inter filias* [Cant. II, 2]) macht er deutlich, daß die Häresien wohl als *Töchter* angesehen werden müssen, da sie aus dem gleichen christlichen Samen hervorgegangen sind, doch werden sie von der Kirche bei weitem an Reichtum übertroffen, der *Lilie unter den Dornen*, während die Häresien wie Blumen sind, die außerhalb des Paradieses gedeihen und verwildern. Der Häresie eignet Provinzialität und Beschränktheit, sie besitzt wohl Schätze, doch verbirgt sie diese gewissermaßen in Höhlen, während die Kirche den Schatz der Weisheit über den ganzen Erdkreis verbreitet. Auch tendiert die Häresie dazu, sich in einem Volk oder einer Region abzuschließen, während die Kirche die vielen Völker in Einheit zusammenführt. Gerade dieser Ansatz macht nach Orlandis die Bedeutung der Homilie aus, über den konkreten Anlaß hinaus.

“Libertad interior y ‘realismo teologal’ en la doctrina conciliar visigoda” (129-139) lautet der Titel des folgenden Beitrages. Er befaßt sich mit der Frage der Gültigkeit sakramentaler oder quasi-sakramentaler Handlungen, die ohne freie Willenszustimmung des Subjektes zustande kommen. Orlandis führt als Beispiele an: die Gültigkeit der zwangsweise von Juden empfangenen Taufe, insbesondere zur Zeit des Königs Sisebut (612-621), die Gültigkeit der Öffentlichen Buße König Wambas (672-680), die man an ihm im Stande der Bewußtlosigkeit vollzogen hatte und schließlich die Verpflichtung der *pueri oblati* am Ordensstand festzuhalten, auch wenn sie sich später als Erwachsene nicht mit der Entscheidung der Eltern identifizieren sollten. In allen drei Fällen konstatiert Orlandis das, was er “realismo teológico” nennt. Das IV Konzil von Toledo (633) bekräftigte zwar die klassische Lehre, daß niemand zum Empfang der Taufe gezwungen werden darf – unter Mißbilligung der Zwangstaufen unter Sisebut – und schärfte für die Zukunft das Unterlassen solcher Handlungen ein. Dennoch glaubte das Konzil den getauften Juden um der Würde der empfangenen Sakramente willen das Festhalten am christlichen Glauben auferlegen zu sollen, eine Entscheidung, die von weitreichenden historischen Folgen sein sollte. Um die Haltung in dieser Frage zu erläutern, zieht Orlandis die beiden anderen Beispiele heran. Im Fall Wamba verabreichte eine Gruppe oppositioneller Adliger dem König ein Narkotikum und veranlasste, als der König ohne Bewußtsein scheinbar im Sterben lag, die Anwendung der sog. Öffentlichen Buße durch die zuständige kirchliche Autorität, d.h. Erteilung der Sterbesakramente, Tonsur, Anlegen des Bußgewandes etc. Obwohl sich Wamba von dem Anschlag wieder erholte, galt er nun als regierungsunfähig, und es blieb ihm nichts anderes übrig, als sich *velut mortuus huic mundo* in ein Kloster zurückzuziehen. Der Rädelsführer des Anschlages, Ervig, konnte den Thron besteigen (680-687). Das XII Konzil von Toledo (681) rechtfertigt nun die Gültigkeit der öffentlichen Buße auch im vorliegenden Fall – wengleich aus vordergründigem, politischem Interesse – und bedient sich einer ähnlichen Argumentation wie im Falle der ohne freie Einwilligung empfangenen Taufe. Getadelt wird der Bischof, der künftig leichtfertig die Öffentliche Buße erteilen sollte, ohne daß die betroffene Person frei und deutlich darum ersucht habe, doch wird die einmal erteilte Buße als “gültig” angesehen, d.h. wenn sie einmal vollzogen ist, kann der Büßer nicht wieder in der Welt zurückkehren. Beim dritten Fall geht es schließlich um die *pueri oblati*. Orlandis weist darauf hin, daß das II Konzil von Toldedo (531) noch die Respektierung des freien Willens der Betroffenen kannte und vorschrieb, daß solchen in einer klösterlichen Gemeinschaft aufgrund der *oblatio* der Eltern aufgewachsene Kinder mit Erreichen des 18. Lebensjahres die Entscheidung freigestellt werden müsse, ob sie am Ordenleben festhalten

oder in die Welt zurückkehren möchten. Im darauf folgenden Jahrhundert setzt sich indes sowohl im Merowingischen Frankreich als auch auf der Iberischen Halbinsel eine rigorosere Haltung in dieser Frage durch. Die – wenngleich nicht durch eigene Wahl, sondern durch elterliche Entscheidung zustande gekommene – Bindung an den Ordensstand wird nun stärker gewichtet als die persönliche Freiheit, mit dem Ergebnis, daß das schon erwähnte IV Konzil von Toledo (633) jede Rückkehr in die Welt untersagt.

“Tras la huella de un concilio Isidoriano en Sevilla” (151-160) geht der Frage nach, warum ein Konzil unter dem Vorsitz des Meropoliten Isidor von Sevilla nicht in die *Hispana* eingegangen ist und auch sonst quellenmäßig nur wenige Spuren hinterlassen hat. Die Synode, die um 624-624 zusammengetreten war, hatte sich einen Iustizirrtum zuschulden kommen lassen und Bischof Martian von Ejica auf Betreiben des Presbyters Aventius zu Unrecht verurteilt und abgesetzt. Auf dem IV Konzil von Toledo (633), das gleichfalls unter dem Vorsitz Isidors tagte, sollte Martian zwar rehabilitiert, nicht aber wieder in seine Rechte als Bischof von Ejica eingesetzt werden, dessen Sitz seit der Sevillaner Synode Aventius innehatte. Erst nach Isidors Tod konnte auf dem VI Konzil von Toledo (636) eine vollständige Rehabilitation Martians erreicht werden. Die genannten Umstände machen verständlich, warum Isidor keine besonderes Interesse an der Rezeption einer Synode haben konnte, die mit dem Makel eines Iustizirrtums behaftet war.

“El canon 2 del Concilio XIII de Toledo en su contexto histórico” (161-167) würdigt jenen Kanon, den die Westgotenforschung seit Felix Dahm (1885) das *habeas corpus* der Westgoten nennt. Der auf Vorschlag König Ervigs zustande gekommene Kanon greift ältere konziliare Gesetzgebung auf – namentlich den Kanon 75 des IV Konzils von Toledo (633) – und schreibt zugunsten der Glieder der gesellschaftlichen Oberschicht (Hofbeamte und höhere Kleriker) eindrucksvolle Normen fest, die den Rechtsschutz gegenüber möglicher Willkür des Monarchen in Zukunft sicher stellen sollten.

Die genannten Beiträge, aber auch das ganze angezeigte Werk dokumentieren eindrucksvoll das fortgesetzte Bemühen des Autors, die Geschichte der spanischen Synoden zur Westgotenzeit zu erforschen.

Rom

Johannes Grohe

Wilfried HARTMANN, Die Konzilien der Karolingischen Teilreiche 860-874, Hannover: Hahnsche Buchhandlung 1998 (= Monumenta Germaniae Hi-